

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Im Verlauf des Jahres hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Verordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Änderungen mehrerer Verordnungen werden zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung vorgenommen. Betroffen sind folgende Regelungsbereiche:

- Anpassung an organisatorische Veränderungen in der Sozialverwaltung der Länder, § 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
- Folgeänderung im Lohnsteuerabzugsverfahren (Lohnkonto) nach einer Änderung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.
- Erhöhung bzw. Einführung von Bagatellgrenzen im Erbschaftsteuerrecht für Anzeigen von Vermögensverwahrern und -verwaltern sowie von Versicherungsunternehmen (§§ 1 bis 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung) sowie Erhöhung von Bagatellgrenzen für Anzeigen der Gerichte und Notare (§§ 7 und 8 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung).
- Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung, § 32 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- Anpassung der Regelungen zum beleg- und buchmäßigen Nachweis im Umsatzsteuerrecht bei Ausfuhrlieferungen (Be- und Verarbeitungsfälle) und bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, u. a. §§ 9, 10, 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, insbesondere an die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BFH und das seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche elektronische Ausfuhrverfahren sowie Neudefinition der Ansässigkeit des Antragstellers im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens, § 59 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.
- Folgeänderung im automatisierten Besteuerungsverfahren nach Änderung des § 150 der Abgabenordnung durch das Steuerbürokratieabbaugesetz, §§ 1 und 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung.
- Schaffung von Regelungen über eine Mindestversicherungssumme bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfevereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern als Folge der Neuregelung des VVG, §§ 9 bis 14 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung führen zu einem nicht bezifferbaren Personalminderbedarf und zu nicht bezifferbaren geringeren Sachkosten.

Die Änderungen der Regelungen zum beleg- und buchmäßigen Nachweis bei Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr und für innergemeinschaftliche Lieferungen führen zu nicht bezifferbarem Personalminderaufwand bei den Finanzämtern auf Grund einfacherer Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen.

Die Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung führt zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Steuerberaterkammern, da diese angehalten sind, schon jetzt in diesem Sinne zu verfahren.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen - mit Ausnahme der unter Punkt F gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten der Wirtschaft - nicht.

Die Einführung einer Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine dürfte in geringem Maße zu einem nicht bezifferbaren Minderaufwand bei den Versicherungsbeiträgen der Lohnsteuerhilfvereine führen, da künftig die Höhe der Mindestversicherungssumme geringer sein wird.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt / geändert / abgeschafft:

Anzahl: 2 / 5 / 0

betroffene Unternehmen: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit / Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

erwartete Netto-Reduzierung: rd. 175.000 Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt / geändert / abgeschafft.

Anzahl: 0 / 0 / 0

c) die Verwaltung eingeführt / geändert / abgeschafft.

Anzahl: 2 / 2 / 0

Häufigkeit / Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Referentenentwurf für eine

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 33b Absatz 7 und des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, sowie des § 158 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 2, des § 6a Absatz 3 Satz 2, des § 7 Absatz 4 Satz 2 und des § 18 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, des § 150 Absatz 6 Satz 1 und 3 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, des § 87a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 150 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, des § 45d Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 150 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung, sowie § 31 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 5b Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 150 Absatz 7 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, sowie des § 150 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Artikel 5 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 65 Absatz 4 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, werden die Wörter „und in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzeige darf nur unterbleiben, wenn der Wert der anzuzeigenden Wertpapiere 5 000 Euro nicht übersteigt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles sind der Rückkaufswert sowie der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers anzuzeigen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro vorhanden ist,“.
5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen und die Mitteilung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben darf unterbleiben, wenn Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro ist.“
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung der vorliegenden Mantelverordnung]) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung der vorliegenden Mantelverordnung] entsteht.“

7. Muster 1 (§ 1 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Tabelle folgende Angabe eingefügt:
- „Davon entfallen auf unselbstständige Zweigniederlassungen im Ausland:
Konto-Nr.:“.
- b) In Nummer 3 wird nach der Tabelle folgende Angabe eingefügt:
- „Davon entfallen auf unselbstständige Zweigniederlassungen im Ausland:
Bezeichnung der Wertpapiere usw., Wertpapierkenn-Nr.:“.
8. Muster 2 (§ 3 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Tabelle folgende Angabe eingefügt:
- „Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Zurverfügungstellung in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer nicht verstorben ist:“.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „eingezahlte Prämien/Kapitalbeiträge EUR“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 32 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. In den Fällen des § 21 Absatz 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Die anlässlich der Zulassung, Befreiung, verbindlichen Auskunft und Prüfung entstandenen Verwaltungsvorgänge sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(3) Ein Nachweis über das Bestehen oder über die Befreiung von der Prüfung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(4) Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen

(1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert hat (Beförderungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch folgende Belege führen:

1. in Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli

1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften - ABl. EG L 253 vom 11.10.1993, S. 1 - in der jeweils geltenden Fassung) erfolgt, mit dem durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelten „Ausgangsvermerk“ bzw. dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ oder mit der ausgedruckten und mit Dienststempelabdruck versehenen Druckversion des „Ausgangsvermerks“ bzw. des „Alternativ-Ausgangsvermerks“. Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen muss der Ausgangsvermerk bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ nach Satz 1 zusätzlich die Nummer des internationalen Zulassungsscheins im Sinne von § 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens im Sinne von § 19 Absatz 1 Nummer 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten;

2. in allen anderen Fällen durch einen Beleg, der folgende Angaben enthält:
 - a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers;
 - b) die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands; bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands, bei für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen die Bezeichnung des Kraftfahrzeugherstellers, den Kraftfahrzeugtyp, die Fahrzeug-Identifikationsnummer, die Nummer des internationalen Zulassungsscheins (§ 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung);
 - c) den Ort und den Tag der Ausfuhr;
 - d) eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen, eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder im Versandverfahren mit Carnet TIR nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt.

§ 10

Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Versandungsfällen

(1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet versendet hat (Versandungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch folgende Belege führen:

1. in Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften - ABl. EG L 253 vom 11.10.1993, S. 1 - in der jeweils geltenden Fassung) erfolgt, mit dem durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelten „Ausgangsvermerk“ bzw. dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ oder mit der ausgedruckten und mit Dienststempelabdruck versehenen Druckversion des

„Ausgangsvermerks“ bzw. des „Alternativ-Ausgangsvermerks“. Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen muss der Ausgangsvermerk bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ nach Satz 1 zusätzlich die Nummer des internationalen Zulassungsscheins im Sinne von § 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens im Sinne von § 19 Absatz 1 Nummer 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten;

2. in allen anderen Fällen durch folgende Belege:
 - a) durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke, oder
 - b) durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs. Der sonstige Beleg soll enthalten:
 - aa) den Namen und die Anschrift des Ausstellers sowie den Tag der Ausstellung,
 - bb) den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
 - cc) die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands; bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands, bei für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen die Bezeichnung des Kraftfahrzeugherstellers, den Kraftfahrzeugtyp, die Fahrzeug-Identifikationsnummer, die Nummer des internationalen Zulassungsscheins (§ 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung);
 - dd) den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet,
 - ee) den Empfänger und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet,
 - ff) eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
 - gg) die Unterschrift des Ausstellers.

(2) Ist es dem Unternehmer in den Versendungsfällen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 zu führen, kann er die Ausfuhr wie in Beförderungsfällen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) nachweisen.

(3) Ist es dem Unternehmer in den Versendungsfällen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht möglich, den Ausfuhrnachweis nach Absatz 1 Nummer 1 zu führen, kann er die Ausfuhr mit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Belegen nachweisen. In diesen Fällen muss der Beleg zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (Movement Reference Number – MRN) enthalten.“

2. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des an den Beauftragten übergebenen oder versendeten Gegenstands; bei Gegenständen, die durch die Ver-

gabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands;“.

3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung, bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands, oder die Art und den Umfang der Lohnveredelung;“.

b) Der die Nummer 6 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und des § 10 Absatz 1 Nummer 1 die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (Movement Reference Number – MRN).“

4. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 des Gesetzes) muss der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, hat der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt zu führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes),
2. durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Dieser Beleg soll enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
 - b) die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung. Bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, muss die Bestätigung zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands enthalten;
 - c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
 - d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung;
 - e) die Unterschrift des Abnehmers.

(3) Ist der Gegenstand der Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet worden und verfügt der Unternehmer in den Fällen des Absatzes 2 nicht über die Bestätigung des Abnehmers, soll der Unternehmer den Nachweis über die Versendung wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes) und
2. durch einen Beleg entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung führen, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.“

5. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung; bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands;“.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des verbrachten Gegenstands; bei Gegenständen, die durch die Vergabe von Nummern im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, zusätzlich die Nummer des gelieferten Gegenstands;“.

c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer des gelieferten Fahrzeugs;“.

6. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; maßgebend hierfür ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der Unternehmer eine Vergütung beantragt.“

Artikel 6

Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt die Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten mit Ausnahme solcher Daten, die für die Festsetzung von Verbrauchsteuern bestimmt sind, durch Datenfernübertragung (elektronische Übermittlung) an die Finanzverwaltung.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der elektronischen Übermittlung ist keine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich, wenn ein anderes Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler authentifiziert und die in § 1 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten erfüllt. Zur weiteren Erleichterung der elektronischen Übermittlung kann bei Steueranmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes, Steueranmeldungen nach § 18 Absatz 1 bis 2a und 4a des Umsatzsteuergesetzes, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a des Umsatzsteuergesetzes auch auf die Authentifizierung des Datenübermittlers verzichtet werden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Vierten Teil wird folgender Vierter Teil vorangestellt:

„Vierter Teil

Haftpflichtversicherung

§ 9

Versicherungspflicht

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Tätigkeit (§ 4 Nummer 11 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

§ 10

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall 50 000 Euro betragen.

(2) Ein Selbstbehalt von 250 Euro ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Anerkennung des Lohnsteuerhilfevereins erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens 200 000 Euro betragen.

§ 11

Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte.

(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins sowie die Versicherungsnummer, soweit der Lohnsteuerhilfeverein kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

§ 12

Ausschlüsse

Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung und
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

§ 13

Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Anerkennung

Der Lohnsteuerhilfeverein, der die Anerkennung beantragt, muss der anerkennenden Aufsichtsbehörde den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 14

Anzeige von Veränderungen

Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.“

2. Der bisherige Vierte Teil wird der Fünfte Teil und die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 15 und 16.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 1 bis 5 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Verlauf des Jahres hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Ordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf. Änderungen mehrerer Verordnungen werden zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung vorgenommen.

Betroffen sind folgende Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Anpassung an organisatorische Veränderungen in der Sozialverwaltung der Länder, § 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Folgeänderung im Lohnsteuerabzugsverfahren (Lohnkonto) nach einer Änderung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV).
- Erhöhung bzw. Einführung von Bagatellgrenzen für Anzeigen von Vermögensverwaltern und -verwaltern sowie von Versicherungsunternehmen und Konkretisierung der Anzeigeninhalte (§§ 1 bis 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung - ErbStDV -) sowie Erhöhung von Bagatellgrenzen für Anzeigen der Gerichte und Notare (§§ 7 und 8 ErbStDV), die jeweils an das Erbschaftsteuer-Finanzamt zu erstatten sind.
- Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung, § 32 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).
- Anpassung der Regelungen zum beleg- und buchmäßigen Nachweis im Umsatzsteuerrecht bei Ausfuhrlieferungen (Be- und Verarbeitungsfälle) und bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, u. a. §§ 9, 10, 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) insbesondere an die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BFH und das seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche elektronische Ausfuhrverfahren sowie Neudefinition der Ansässigkeit des Antragstellers im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens, § 59 UStDV.
- Folgeänderungen im automatisierten Besteuerungsverfahren nach Änderung des § 150 der Abgabenordnung durch Steuerbürokratieabbaugesetz, §§ 1 und 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV).
- Schaffung von Regelungen über eine Mindestversicherungssumme bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfevereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern als Folge der Neuregelung des VVG, §§ 9 bis 14 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV).

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Sonstige Kosten

s. Vorblatt Punkt E.

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 1 Absatz 4 Nummer 2 ErbStDV	Verdoppelung der Bagatellgrenze, bis zu der Banken keine Anzeigen erstatten müssen, auf 5.000 €			-39.477		12.300	1,00	0	0	100
2	§ 2 Satz 2 ErbStDV i.V.m. § 33 Absatz 2 ErbStG	Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der Wertpapieremittenten keine Anzeigen erstatten müssen, in Höhe von 5.000 €			.		.	1,00	0	0	100
3	§ 3 Absatz 3 Satz 2 ErbStDV	Verdoppelung der Bagatellgrenze, bis zu der Versicherungsunternehmen keine Anzeigen erstatten müssen, auf 5.000 €			-130.238		25.000	1,00	0	0	100
4	§ 7 Absatz 4 Nummer 1 ErbStDV i.V.m. § 7 Absatz 5 ErbStDV	Erhöhung der Bagatellgrenzen bis zu der Notare keine Anzeigen erstatten müssen			-4.376		1.200	1,00	0	0	100
5	§ 7 Absatz 4 Nummer 1 ErbStDV	Erhöhung der Bagatellgrenzen bis zu der Gerichte keine Anzeigen erstatten müssen				.	.	1,00	0	0	100
6	§ 8 Absatz 3 ErbStDV i.V.m. § 8 Absatz 4 ErbStDV	Erhöhung der Bagatellgrenzen bis zu der Notare keine Urkunden übermitteln müssen			-1.694		600	1,00	0	0	100
7	§ 8 Absatz 3 ErbStDV	Erhöhung der Bagatellgrenzen bis zu der Gerichte keine Anzeigen erstatten müssen				.	.	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
8	§ 32 Absatz 2 DVStB	Steuerberaterprüfung; Pflicht zur Aufbewahrung der anlässlich der Zulassung, Befreiung, verbindlichen Auskunft und Prüfung entstandenen Verwaltungsvorgänge bei der zuständigen Steuerberaterkammer für 10 Jahre				.	.	1,00	0	0	100
9	§ 32 Absatz 3 DVStB	Steuerberaterprüfung; Pflicht zur Aufbewahrung eines Nachweises über das Bestehen oder die Befreiung von der Prüfung bei der zuständigen Steuerberaterkammer für 50 Jahre				.	.	1,00	0	0	100
10	§ 13 DVLStHV i.V.m. § 14 StBerG	Nachweis des Versicherungsabschlusses vor Anerkennung: Versicherer muss Widerruf der Deckungszusage zuständiger Aufsichtsbehörde gegenüber anzeigen			8		2	1,00	0	0	100
11	§ 14 DVLStHV	Pflicht zur Anzeige von Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes durch den versicherungspflichtigen Lohnsteuerhilfeverein gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde			102		15	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR	 	 	-175.675	0
Summe Einmalkosten in EUR	 	 	0	0

international
 EU-Ebene
 national

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung):

§ 65 Absatz 4 Satz 1

Teilweise wurden die Versorgungsämter in den Ländern aufgelöst und deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen. § 65 Absatz 4 EStDV (Nachweis der Behinderung, falls der behinderte Mensch verstorben ist) ist daher an die in § 65 Absatz 1 Nummer 1 EStDV und § 65 Absatz 2 Satz 1 EStDV verwendeten Formulierungen redaktionell anzupassen, so dass auch insoweit zusätzlich auf die für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörden verwiesen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung):

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1

§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ab dem Kalenderjahr 2010 aufgehoben. Der Großbuchstabe B ist danach im Lohnkonto nicht mehr aufzuzeichnen. In Folge dieser Änderung ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung):

Zu Nummer 1:

§ 1 Absatz 4 Nummer 2

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöht. Somit ist es gerechtfertigt, die bisherige Bagatellgrenze, bis zu der die Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten können, von 2 500 Euro auf 5 000 Euro zu verdoppeln. Damit kann in vielen Fällen mit geringen Guthabenständen eine Anzeige unterbleiben, so dass sich der Aufwand für die Banken wie auch für die Finanzverwaltung entsprechend verringert.

Zu Nummer 2:

§ 2 Satz 2 - neu -

Anders als bei den Anzeigepflichten der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter (§ 33 Absatz 1 ErbStG i. V. m. § 1 ErbStDV) sowie der Versicherungsunternehmen (§ 33 Absatz 3 ErbStG i. V. m. § 3 ErbStDV) gibt es bisher für die Anzeigen der Wertpapieremittenten, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, keine Freigrenze für den Verzicht auf eine Anzeige. Die Anzeigen der Wertpapieremittenten erfüllen den gleichen Zweck wie die Anzeigen der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, nämlich die Erbschaftsteuerfinanzämter über steuerlich relevantes Vermögen des Erblassers in Kenntnis zu setzen. Vor dem Hintergrund der erhöhten persönlichen Freibeträge wird die gleiche Bagatellgrenze wie bei den Vermögensverwahrern und Vermögensverwaltern eingeführt (vgl. Nummer 1). Damit kann in vielen Fällen mit geringerem Wert der Aktien oder Schuldverschreibungen eine Anzeige unterbleiben, so dass sich der Aufwand für die Wertpapieremittenten wie auch für die Finanzverwaltung entsprechend verringert.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 3 Absatz 2 Satz 3

Nach § 12 Absatz 4 BewG i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) erfolgt die Bewertung von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 nur noch mit dem Rückkaufswert. Deshalb ist in der Anzeige der Versicherungsunternehmen über den Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles die bisherige Angabe der eingezahlten Prämien oder Kapitalerträge entbehrlich.

Zu Buchstabe b:

§ 3 Absatz 3 Satz 2

Entsprechend der Änderung bei der Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter (vgl. Nummer 1) wird die Freigrenze für die Anzeigen der Versicherungsunternehmen auf 5 000 Euro erhöht.

Zu Nummer 4:

§ 7 Absatz 4 Nummer 1

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ErbStG) und der persönliche Freibetrag für Erwerber der Steuerklasse III (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 ErbStG) erhöht. Die Bagatellgrenzen, bei denen die Nachlassgerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen auf eine Anzeige nach § 34 ErbStG i. V. m. § 7 ErbStDV verzichten können, werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5:

§ 8 Absatz 3

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ErbStG) und der persönliche Freibetrag für Erwerber der Steuerklasse III (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 ErbStG) erhöht. Die Bagatellgrenzen, bei denen die Nachlassgerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden auf eine Anzeige nach § 34 ErbStG i. V. m. § 8 ErbStDV verzichten können, werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6:

§ 12

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderte Verordnung.

Zu Nummer 7:

Muster 1 (§ 1 ErbStDV)

Die Anzeigepflicht inländischer Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände des Erblassers, die sich im Gewahrsam unselbstständiger Zweigniederlassungen im Ausland befinden (BFH-Urteil vom 31. Mai 2006, II R 66/04, BStBl II 2007 S. 49). Die Einfügungen zu den Nummern 2 und 3 des Musters 1 (§ 1 ErbStDV) sollen sicherstellen, dass die Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter dieser Verpflichtung nachkommen und die entsprechenden Angaben machen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Muster 2 (§ 3 ErbStDV)

Wird die Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt, ist eine Schenkung unter Lebenden zu prüfen. Die Angabe des Zeitpunkts der Auszahlung bzw. Zurverfügungstellung der Versicherungssumme in der Anzeige des Versicherungsunternehmens ermöglicht es, den Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung und damit die Steuerentstehung zu bestimmen.

Zu Buchstabe b:

Muster 2 (§ 3 ErbStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 3 ErbStDV (vgl. Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften):

Zu § 32:

Der geltende § 32 Satz 1 DVStB enthält lediglich eine Regelung über die Aufbewahrungsfrist für die Aufsichtsarbeiten. An einer Regelung über eine Aufbewahrungspflicht für die Prüfungsunterlagen fehlt es. Das Verfahren zur Rücknahme von Entscheidungen nach § 39a StBerG und Entscheidungen über Anträge auf Ausstellung einer Zweitausfertigung der Prüfungsbescheinigung setzen weitergehende angemessene Aufbewahrungspflichten voraus. § 32 DVStB wird daher um eine Regelung über Aufbewahrungspflichten für Prüfungsunterlagen ergänzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung):

Zu Nummer 1:

§§ 9 und 10

Die Regelungen werden an das elektronische Ausfuhrverfahren angepasst.

Die Lieferung von Gegenständen, die durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer in das Drittlandsgebiet oder in die in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete (insbesondere in die Freihäfen) befördert oder versendet werden, ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG). Die Voraussetzungen dafür müssen sich u. a. aus entsprechenden Belegen - Ausfuhrnachweis in Form einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle, eines Versendungsbelegs oder eines sonstigen handelsüblichen Belegs - ergeben (§ 6 Absatz 3 UStG, §§ 8 ff. UStDV).

Seit 1. Juli 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO). Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. In Deutschland steht hierfür seit dem 1. August 2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

Die Ausfuhrzollstelle (AfZSt) überführt die elektronisch angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren und übermittelt der angegebenen Ausgangszollstelle (AgZSt) vorab die Angaben zum Ausfuhrvorgang. Über das europäische IT-System AES (Automated Export System)/ECS (Export Control System) kann die AgZSt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befindet, anhand der Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN - Movement Reference Number) den Ausfuhrvorgang aufrufen und den körperlichen Ausgang der Waren überwachen. Die AgZSt vergewissert sich u. a., dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen, und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Der körperliche Ausgang der Waren ist der AfZSt durch die AgZSt mit der „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ unmittelbar anzuzeigen. Weder im nationalen noch im europäischen Zollrecht existiert eine Differenzierung zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen. Für alle elektronisch angemeldeten Waren übersendet die AgZSt der AfZSt die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“.

Der Nachrichtenaustausch zwischen den Teilnehmern und den Zolldienststellen wird im IT-Verfahren ATLAS mit EDIFACT-Nachrichten (EDIFACT = Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport - Branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten im Geschäftsverkehr) durchgeführt, die auf EDIFACT-Nachrichtentypen basieren. Die (deutsche) AfZSt erledigt den Ausfuhrvorgang auf Basis der von der AgZSt übermittelten „Ausgangsbestätigung“ dadurch, dass sie dem Ausführer/Anmelder elektronisch den „Ausgangsvermerk“ (Artikel 796e ZK-DVO) als pdf-Dokument übermittelt. Der „Ausgangsvermerk“ beinhaltet die Daten der ursprünglichen Ausfuhranmeldung, ergänzt um die zusätzlichen Feststellungen und Ergebnisse der AfZSt. Der belegmäßige Nachweis der Ausfuhr wird daher zollrechtlich in allen Fällen (Beförderungs- und Versandungsfällen) durch den „Ausgangsvermerk“ erbracht.

Von dem seit 1. Juli 2009 geltenden elektronischen Nachrichtenaustauschverfahren sind - aus zollrechtlicher Sicht - Abweichungen nur zulässig

- im Ausfall- und Sicherheitskonzept (erkennbar am Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“). Hier wird das Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers, ein Handelsbeleg oder ein Verwaltungspapier als schriftliche Ausfuhranmeldung verwendet (bis zum 31. Dezember 2010 kann auch ein Handelsbeleg oder ein Verwaltungspapier verwendet werden),
- bei der Ausfuhr mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung (in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung). Hier wird ein sonstiger handelsüblicher Beleg als Ausfuhranmeldung verwendet.

Nur in diesen Fällen wird die vom Ausführer/ Anmelder vorgelegte Ausfuhranmeldung von der AgZSt auf der Rückseite mit Dienststempelabdruck versehen.

Zu § 9:

Befördert der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung selbst, erfolgt der Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das Drittlandsgebiet durch einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Zollstelle.

§ 9 Absatz 1 Nummer 1

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStDV regelt, dass als Belegnachweis der Ausfuhr regelmäßig der „Ausgangsvermerk“ bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ gilt, und zwar entweder als elektronische Fassung oder als mit Dienststempelabdruck versehene Druckversion.

Hinzuweisen ist, dass in den Fällen, in denen der Unternehmer einen „Alternativ-Ausgangsvermerk“ erhält, weil die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ der AgZSt bei der AfZSt - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingegangen ist und das Ausfuhrverfahren deshalb nicht automatisiert mit dem pdf-Dokument „Ausgangsvermerk“ erledigt werden kann, er aber zollrechtlich den Ausgang der gelieferten Gegenstände mit zulässigen Alternativnachweisen (vgl. Kapitel 4.9.5 Absatz 5 Verfahrensanleitung AT-LAS) erbringen kann, dieser „Alternativ-Ausgangsvermerk“ für Umsatzsteuerzwecke anerkannt wird. Als Alternativnachweise werden von den Zollstellen nur die in § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 2 UStDV genannten Belege anerkannt. Damit wird der Nachweis erbracht, dass der Gegenstand der Lieferung tatsächlich in das Drittlandsgebiet gelangt ist.

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf eigener Achse muss der „Ausgangsvermerk“ bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ zusätzlich noch die Nummer des internationalen Zulassungsscheins und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens enthalten. Diese Regelungen sind nicht neu. Sie waren bereits in der Vergangenheit als Verwaltungsregelung in Abschnitt 135 Absatz 10 Nummer 1 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 (UStR) enthalten. Der Bundesfinanzhof hatte aber mit Urteil vom 31. Juli 2008, V R 21/06 (BFHE 222 S. 143) entschieden, dass der Unternehmer den belegmäßigen Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen grundsätzlich mit den in § 9 UStDV a. F. genannten Nachweisen zu erbringen hat, die Regelung in Abschnitt 135 Absatz 10 Nummer 1 UStR aber darüber hinausgeht. Die Verwaltung hält diese Nachweise aber für zwingend erforderlich, da ansonsten Missbrauchsgefahren bestehen und die Zollverwaltung nur schwerlich die Ausfuhr des betreffenden Fahrzeugs feststellen kann. Entsprechend werden diese - zusätzlichen - Nachweise in den neuen § 9 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 UStDV aufgenommen.

§ 9 Absatz 1 Nummer 2

Der neue § 9 Absatz 1 Nummer 2 UStDV regelt den belegmäßigen Ausfuhrnachweis, in den Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt wird.

In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt werden kann (bei Ausfall der IT-Systeme), wird - wie bisher - das Exemplar Nummer 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers - Einheitspapier Ausfuhr/ Sicherheit, Zollvordruck 033025 oder Einheitspapier, Zollvordruck 0733 mit Sicherheitsdokument, Zollvordruck 033023) als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens verwendet. Ein Handelspapier (z. B. Rechnung) oder ein Verwaltungspapier (z. B. das begleitende Verwaltungsdokument, das bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung anstelle des Exemplars Nummer 3 des Einheitspapiers verwendet wird) kann bis zum 31. Dezember 2010 ebenfalls als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens verwendet werden. Dieser Beleg wird als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite des Exemplars Nummer 3 der Ausfuhranmeldung oder des Handels- oder Verwaltungspapiers angebracht ist. Dieser Beleg muss im Fall des Ausfallkonzepts außerdem den Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ tragen, da im Ausfallkonzept stets alle anstelle einer elektronischen Ausfuhranmeldung verwendeten schriftlichen Ausfuhranmeldungen mit diesem Stempelabdruck versehen werden. Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) ist nicht als Ausfuhrnachweis geeignet, weil es von der AgZSt weder abgestempelt noch zurückgegeben wird.

In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung weiterhin nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren erfolgt (bei Ausfuhr mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung bzw. bei Ausfuhranmeldungen bis zu einem Warenwert von 1 000 Euro), wird - ebenfalls wie bisher - auf andere Weise als mit dem Exemplar Nummer 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers) der Ausgang der Ware überwacht. Wird hierfür ein handelsüblicher Beleg (z. B. Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein) verwendet, wird er als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite angebracht ist.

In diesem Beleg müssen wie bisher in jedem Fall Name und Anschrift des liefernden Unternehmers, die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands, der Ort und der Tag der Ausfuhr sowie die Ausfuhrbestätigung der zuständigen Grenzzollstelle enthalten sein.

Um eine eindeutige Identifizierung des auszuführenden Gegenstands durch die Finanz- und Zollverwaltung zu ermöglichen und um Missbrauchsgefahren zu vermeiden, wird zusätzlich vorgesehen, dass bei Gegenständen, die im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, die entsprechende Nummer des gelieferten Gegenstands in dem Beleg enthalten sein muss, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten, Fabrikationsnummer bei Uhren.

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf eigener Achse muss in dem Beleg - ebenso wie beim „Ausgangsvermerk“ bzw. „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (vgl. vorstehend zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 UStDV) - darüber hinaus der Kraffahrzeughersteller, der Kraffahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifikationsnummer sowie die Nummer des internationalen Zulassungsscheins und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens enthalten sein. Zur Begründung im Einzelnen vgl. vorstehend zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 UStDV.

§ 9 Absatz 2

§ 9 Absatz 2 UStDV regelt den belegmäßigen Ausfuhrnachweis für Ausfuhrlieferungen von Gegenständen für die Fälle, in denen die Gegenstände abweichend von Absatz 1 Nummer 2 nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren sondern in einem zollrechtlichen Versandverfahren bis zum Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden. Dieser Ausfuhrnachweis darf - wie bisher - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen statt von einer Grenzzollstelle von der Abgangsstelle des Versandverfahrens ausgestellt werden.

Nicht mehr aufgenommen wurde die Möglichkeit des Nachweises durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet, da dieser Nachweis in der Praxis nicht mehr verwendet wird.

Zu § 10:

Lässt der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung durch einen selbstständigen Beauftragten befördern, ist ebenfalls ein Nachweis über das Gelingen des Gegenstands in das Drittlandsgebiet zu führen.

§ 10 Absatz 1 Nummer 1

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStDV regelt, dass als Belegnachweis der Ausfuhr in Versandungsfällen, in denen das elektronische Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, regelmäßig der „Ausgangsvermerk“ bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ gilt, und zwar entweder als elektronische Fassung oder als mit Dienststempelabdruck versehene Druckversion.

Hinzuweisen ist, dass in den Fällen, in denen der Unternehmer einen „Alternativ-Ausgangsvermerk“ erhält, weil die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ der AgZSt bei der AfZSt - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingegangen ist und das Ausfuhrverfahren deshalb nicht automatisiert mit dem pdf-Dokument „Ausgangsvermerk“ erledigt werden kann, er aber zollrechtlich den Ausgang der gelieferten Gegenstände mit zulässigen Alternativnachweisen (vgl. Kapitel 4.9.5 Absatz 5 Verfahrensanweisung AT-LAS) erbringen kann, dieser „Alternativ-Ausgangsvermerk“ für Umsatzsteuerzwecke anerkannt wird. Als Alternativnachweise werden von den Zollstellen nur die in § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 2 UStDV genannten Belege anerkannt. Damit wird der Nachweis erbracht, dass der Gegenstand der Lieferung tatsächlich in das Drittlandsgebiet gelangt ist.

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf eigener Achse muss der „Ausgangsvermerk“ bzw. der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ zusätzlich noch die Nummer des internationalen Zulassungsscheins und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens enthalten. Diese Regelungen sind nicht neu. Sie waren bereits in der Vergangenheit als Verwaltungsregelung in Abschnitt 135 Absatz 10 Nummer 1 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 (UStR) enthalten. Der Bundesfinanzhof hatte aber mit Urteil vom 31. Juli 2008, V R 21/06 (BFHE 222 S. 143) entschieden, dass der Unternehmer den belegmäßigen Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen grundsätzlich mit den in § 10 UStDV a. F. genannten Nachweisen zu erbringen hat, die Regelung in Abschnitt 135 Absatz 10 Nummer 1 UStR aber darüber hinausgeht. Die Verwaltung hält diese Nachweise aber für zwingend erforderlich, da ansonsten Missbrauchsgefahren bestehen und die Zollverwaltung nur schwerlich die Ausfuhr des betreffenden Fahrzeugs feststellen kann. Entsprechend werden diese - zusätzlichen - Nachweise in den neuen § 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 UStDV aufgenommen.

§ 10 Absatz 1 Nummer 2

Der neue § 10 Absatz 1 Nummer 2 UStDV regelt den belegmäßigen Ausfuhrnachweis, in den Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt wird. Als Ausfuhrbelege werden in diesen Fällen - wie bisher in § 10 Absatz 1 UStDV a. F. - Versendungsbelege oder andere handelsübliche Belege, insbesondere die sog. Spediteurbescheinigung, anerkannt. Zusätzlich zu den bisherigen Angaben muss ein anderer handelsüblicher Beleg hinsichtlich der handelsüblichen Bezeichnung des Liefergegenstands bei Gegenständen, die im Handelsverkehr eindeutig identifiziert werden, die entsprechende Nummer des gelieferten Gegenstands in dem Beleg enthalten, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten, Fabrikationsnummer bei Uhren. Dadurch werden eine eindeutige Identifizierung des auszuführenden Gegenstands durch die Finanz- und Zollverwaltung ermöglicht und gleichzeitig Missbrauchsgefahren vermieden.

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf eigener Achse muss in dem handelsüblichen Beleg - ebenso wie beim „Ausgangsvermerk“ bzw. beim „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (vgl. vorstehend zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 UStDV) - darüber hinaus der Kraftfahrzeughersteller, der Kraftfahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifikationsnummer sowie die Nummer des internationalen Zulassungsscheins und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens enthalten sein. Zur Begründung im Einzelnen vgl. vorstehend unter Nummer 1, zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 UStDV.

§ 10 Absatz 2

Der Unternehmer kann - wie bisher - in den Versendungsfällen, in denen das elektronische Ausfuhrverfahren nicht durchgeführt wird, den Ausfuhrnachweis wie in entsprechenden Beförderungsfällen durch eine Bescheinigung der zuständigen Grenzzollstelle (vgl. vorstehend zu § 9 Absatz 1 Nummer 2 UStDV) führen. Voraussetzung ist weiterhin, dass

es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Nachweis mit einem handelsüblichen Beleg zu erbringen.

Die weiteren Änderungen der Vorschrift sind rein redaktioneller Art.

§ 10 Absatz 3

Der Unternehmer kann in den Versandungsfällen, in denen das elektronische Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, den Ausfuhrnachweis nicht mit dem „Ausgangsvermerk“ bzw. dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ sondern mit einem handelsüblichen Beleg führen (vgl. vorstehend zu § 10 Absatz 1 Nummer 2 UStDV) führen. Damit soll es insbesondere Unternehmern ermöglicht werden, den Ausfuhrnachweis - wie bisher - bereits dann mit einer Spediteurbescheinigung zu führen, wenn ein „Ausgangsvermerk“ bzw. ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ nicht oder noch nicht vorliegt.

Voraussetzung ist aber, dass in diesem Beleg die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN = Movement Reference Number) enthalten ist. Durch die Angabe dieser Registriernummer, die der Zoll im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens ATLAS-Ausfuhr erteilt, kann die Finanzverwaltung schneller Zugriff auf den entsprechenden Datensatz der Zollverwaltung erhalten, der den Ausfuhrvorgang dokumentiert. Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken.

Zu Nummer 2:

§ 11 Absatz 1 Nummer 2

Die Regelung wird an das elektronische Ausfuhrverfahren angepasst.

Auch bei Ausfuhrlieferungen, bei denen der Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr be- oder verarbeitet wird, hat der liefernde Unternehmer neben den Ausfuhrnachweisen in Beförderungsfällen („Ausgangsvermerk“, „Alternativ-Ausgangsvermerk“ oder Ausfuhrbestätigung der zuständigen Grenzzollstelle, § 9 UStDV) oder Versandungsfällen („Ausgangsvermerk“, „Alternativ-Ausgangsvermerk“ bzw. Versandungsbeleg oder handelsüblicher Beleg, § 10 UStDV) auch weiterhin belegmäßige Nachweise über den be- oder verarbeiteten Gegenstand sowie den Auftraggeber zu führen. Zusätzlich soll sich aus den Belegen des liefernden Unternehmers die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN = Movement Reference Number) ergeben, genauso wie beim belegmäßigen Nachweis für die Ausfuhr selbst, bei der die MRN im „Ausgangsvermerk“ bzw. im „Alternativ-Ausgangsvermerk“ automatisch enthalten ist (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 UStDV). Dies soll auch dann gelten, wenn der liefernde Unternehmer nicht selbst Anmelder der Ausfuhr ist, z. B. in Versandungsfällen, in denen der mit der Beförderung der be- oder verarbeiteten Gegenstände in das Drittlandsgebiet beauftragte Dritte (insbesondere Lohnveredeler oder Spediteur) die Ausfuhranmeldung durchführt.

Durch die Angabe dieser Registriernummer, die der Zoll im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens erteilt, kann die Finanzverwaltung schneller Zugriff auf den entsprechenden Datensatz der Zollverwaltung erhalten, der den Ausfuhrvorgang dokumentiert. Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken.

Die Regelung führt zu keinen Erschwernissen für den liefernden Unternehmer. Führt er das elektronische Ausfuhrverfahren selbst durch, erhält er selbst den „Ausgangsvermerk“ bzw. den „Alternativ-Ausgangsvermerk“ mit MRN. Führt ein selbstständiger Beauftragter (z. B. ein Spediteur oder der Lohnveredeler) das elektronische Ausfuhrverfahren durch, erhalten diese die MRN, die sie dem liefernden Unternehmer nennen müssen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 13 Absatz 2 Nummer 1

Der Umfang der vom Unternehmer zu führenden buchmäßigen Aufzeichnungen bei Ausfuhrlieferungen wird zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erweitert.

Zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge der Liefergegenstände soll der Unternehmer bei Gegenständen, die im Handelsverkehr durch Nummernvergabe eindeutig identifiziert werden, diese Nummer aufzeichnen, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten oder Fabrikationsnummer bei Uhren. Dadurch lässt sich leicht und eindeutig der gelieferte Gegenstand feststellen.

Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken, z. B. bei sog. Karussellgeschäften, bei denen Gegenstände mehrfach über die Grenze geliefert werden, oder bei sog. Scheingeschäften, bei denen tatsächlich kein Gegenstand geliefert wird.

Die Regelung führt im Ergebnis zu keinem Mehraufwand für den liefernden Unternehmer, da diese Daten vorliegen und er sie bereits regelmäßig in der Rechnung anzugeben hat.

Zu Buchstabe b:

§ 13 Absatz 2 Nummer 7 - neu -

Der Umfang der vom Unternehmer zu führenden buchmäßigen Aufzeichnungen wird zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erweitert.

Zusätzlich zu den bislang vorgesehenen Nachweisen, soll der Unternehmer auch die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN = Movement Reference Number) aufzeichnen.

Durch die Aufzeichnung dieser Registriernummer, die der Zoll im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens ATLAS-Ausfuhr erteilt, kann die Finanzverwaltung schneller Zugriff auf den entsprechenden Datensatz der Zollverwaltung erhalten, der den Ausfuhrvorgang dokumentiert. Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken.

Die Regelung führt zu keinen Erschwernissen für den liefernden Unternehmer. Führt er das Ausfuhrverfahren selbst durch, erhält er selbst den Ausgangsvermerk mit MRN. Führt ein selbstständiger Beauftragter (insbesondere Spediteur) das Ausfuhrverfahren durch, erhält dieser die MRN, die er dem Unternehmer entweder durch Weiterleitung des Ausgangsvermerks der Zollverwaltung oder durch Aufnahme in den Versendungsbeleg oder den handelsüblichen Beleg, aus dem sich das Gelangen der gelieferten Gegenstände in das Drittlandsgebiet ergibt.

Zu Nummer 4:

Zu § 17a:

Die Nachweisführung für den liefernden Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen wird vereinheitlicht und vereinfacht.

Seit 1. Januar 1993 ist die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen an einen im Bestimmungsmitgliedstaat zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Abnehmer nach § 6a UStG steuerfrei. Der liefernde Unternehmer hat die Voraussetzungen der Steuerbe-

freijung beleg- und buchmäßig nachzuweisen (§ 6a Absatz 3 Satz 1 UStG). Mit den §§ 17a und 17c UStDV hat der Ordnungsgeber in Ausführung der Ermächtigung des § 6a Absatz 3 Satz 2 UStG seit 1. Januar 1993 festgelegt, wie dieser Nachweis zu führen ist. Dabei werden unterschiedliche Nachweise verlangt, je nachdem, ob der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer oder ein selbstständiger Beauftragter des liefernden Unternehmers oder des Abnehmers den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die unterschiedlichen Anforderungen an die Nachweisführung sowie deren Nachprüfbarkeit zu erheblichen Unsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen und der Finanzverwaltung geführt haben. So wurde von den Spitzenverbänden der Wirtschaft beklagt, es bestünden erhebliche Probleme in der Praxis bei der Beleg- und Buchnachweisführung; dadurch würde auch der innergemeinschaftliche Warenverkehr behindert. Für die Finanzverwaltung war in einer Vielzahl von Fällen kaum nachprüfbar, ob der jeweilige Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist und welches der Bestimmungsmitgliedstaat ist. Die Durchführung der Umsatzbesteuerung war in vielen Fällen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet.

Um zum einen dem liefernden Unternehmer die Nachweisführung zu erleichtern und zum anderen die Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung zu verbessern, werden nunmehr einfachere und eindeutiger Nachweisregelungen geschaffen. Das Gelangen in den Bestimmungsmitgliedstaat soll nunmehr regelmäßig durch eine entsprechende Bestätigung des Abnehmers nachgewiesen werden. Anders als nach bislang geltendem Recht ist es nunmehr unbeachtlich, wer den Liefergegenstand tatsächlich befördert. Die Abnehmerbestätigung ist dabei so ausgestaltet, dass sie nur die für das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet erforderlichen Anforderungen enthält. Diese sind so festgelegt, dass sie die bisherige Empfangsbestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bzw. die Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, ersetzen.

Liegt dem liefernden Unternehmer - aus welchen Gründen auch immer - keine Bestätigung des Abnehmers vor, werden als Nachweis des Gelangens des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet auch Versendungsbelege oder sonstige übliche Handelsbelege, wie z. B. die Spediteurbescheinigung, zugelassen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Beförderung des Liefergegenstands durch einen vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer selbstständigen Beauftragten durchgeführt wird. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Nachweismöglichkeit wird auch der ständigen BFH-Rechtsprechung zum Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Rechnung getragen.

Befördert der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Liefergegenstand selbst und liegt dem liefernden Unternehmer die erforderliche Bestätigung des Abnehmers nicht vor, kann die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a Absatz 1 UStG - entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BFH - nur dann gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Insgesamt kommt es durch die Neuregelung zu Vereinfachungen für Unternehmen und Finanzverwaltung. Die Nachweisführung wird durch das regelmäßige Abstellen auf nur einen Beleg für den Unternehmer vereinfacht. Die Nachprüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird durch die Neuregelung für die Finanzverwaltung insgesamt einfacher. Sie kann leichter den Bestimmungsmitgliedstaat feststellen und zu welchem Zeitpunkt dort eine Besteuerung durchzuführen ist.

§ 17a Absatz 1

§ 17a Absatz 1 UStDV wird unverändert aus dem bisherigen Absatz 1 der Vorschrift übernommen und regelt weiterhin die Verpflichtung des Unternehmers, die Voraussetzung des Gelangens des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen.

§ 17a Absatz 2

Nach § 17a Absatz 2 UStDV hat der liefernde Unternehmer den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet zum einen - wie bisher - durch das Rechnungsdoppel und zum anderen durch eine Bestätigung des Abnehmers zu führen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Diese Bestätigung muss alle hierzu erforderlichen Angaben enthalten, das sind:

- Name und Anschrift des Abnehmers sowie dessen Unterschrift,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Liefergegenstands. Zusätzlich soll der Unternehmer bei Gegenständen, die im Handelsverkehr durch Nummernvergabe eindeutig identifiziert werden, diese Nummer aufzeichnen, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten oder Fabrikationsnummer bei Uhren. Dadurch lässt sich leicht und eindeutig der gelieferte Gegenstand feststellen. Die Aufnahme dieser Nummer dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken, z. B. bei sog. Karussellgeschäften, bei denen Gegenstände mehrfach über die Grenze geliefert werden, oder bei sog. Scheingeschäften, bei denen tatsächlich kein Gegenstand geliefert wird. Die Aufnahme der Nummer in die Bestätigung führt im Ergebnis zu keinem Mehraufwand, da sich diese Daten bereits regelmäßig aus der Rechnung ergeben.
- den Tag und den Ort des Erhalts des gelieferten Gegenstands durch den Abnehmer bzw. den Tag der Beendigung der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Durch diese Angaben ergibt sich eindeutig, ob und zu welchem Zeitpunkt die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen erforderliche Voraussetzung des Gelangens in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfüllt ist.

Den Unternehmern wird zur Erleichterung in einer Verwaltungsanweisung ein Muster einer Abnehmerbescheinigung zur Verfügung zu gestellt.

§ 17a Absatz 3

§ 17a Absatz 3 UStDV ermöglicht es dem liefernden Unternehmer, den Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet in Fällen, in denen der Liefergegenstand von einem durch den Lieferer oder den Abnehmer selbstständigen Beauftragten befördert wird, durch einen Versendungsbeleg oder einen anderen handelsüblichen Beleg dieses Beauftragten zu führen. Dem liefernden Unternehmer soll es damit ermöglicht werden, einen ausreichenden Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet auch in den Fällen zu erbringen, in denen er keine Abnehmerbestätigung erhalten hat.

§ 17a Absatz 4

§ 17a Absatz 4 UStDV entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Nummer 1 der Vorschrift und regelt den belegmäßigen Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet bei Gegenständen, die sich im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden. Die Vorschrift wird nur redaktionell an die neuen zollrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst.

Der bisherige § 17 Absatz 4 Nummer 2 UStDV entfällt. Die Möglichkeit des Nachweises durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet entfällt, da dieser Nachweis in der Praxis nicht mehr verwandt wird.

Zu Nummer 5:

§ 17c

Der Umfang der vom Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu führenden buchmäßigen Aufzeichnungen wird zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erweitert.

Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, muss er hierüber buchmäßige Aufzeichnungen führen, um die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch nehmen zu können. Diese buchmäßigen Aufzeichnungen werden erweitert.

Zu Buchstabe a:

§ 17c Absatz 2 Nummer 4

Zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge der Liefergegenstände soll der Unternehmer bei Gegenständen, die im Handelsverkehr durch Nummernvergabe eindeutig identifiziert werden, diese Nummer aufzeichnen, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten oder Fabrikationsnummer bei Uhren. Dadurch lässt sich leicht und eindeutig der gelieferte Gegenstand feststellen.

Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken, z. B. bei sog. Karussellgeschäften, bei denen Gegenstände mehrfach über die Grenze geliefert werden, oder bei sog. Scheingeschäften, bei denen tatsächlich kein Gegenstand geliefert wird.

Die Regelung führt im Ergebnis zu keinem Mehraufwand für den liefernden Unternehmer, da ihm diese Daten vorliegen und er sie bereits regelmäßig in der Rechnung anzugeben hat.

Zu Buchstabe b:

§ 17c Absatz 3 Nummer 1

Verbringt der Unternehmer einen Gegenstand aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (sog. Verbringungsfälle), soll er hierüber zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge des verbrachten Gegenstands bei Gegenständen, die im Handelsverkehr durch Nummernvergabe eindeutig identifiziert werden, diese Nummer aufzeichnen, z. B. Pkw-Fahrgestellnummer, IMEI-Nummer bei Mobilfunkgeräten oder Fabrikationsnummer bei Uhren. Dadurch lässt sich leicht und eindeutig der gelieferte Gegenstand feststellen.

Mit der Regelung werden die Aufzeichnungspflichten bei den sog. Verbringungsfällen entsprechend den Aufzeichnungspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 17c Absatz 2 Nummer 4 UStDV) erweitert. Zur Begründung im Einzelnen vgl. vorstehend zu Buchstabe a (§ 17c Absatz 2 Nummer 4 UStDV).

Die Regelung führt im Ergebnis zu keinem Mehraufwand für den liefernden Unternehmer, da ihm diese Daten vorliegen und er sie bereits regelmäßig in der Rechnung (Eigenbeleg) anzugeben hat.

Zu Buchstabe c:

§ 17c Absatz 4 Nummer 2

Zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung soll der Lieferer bei der Lieferung von neuen Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzeichnen.

Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, rascher Betrugsfälle aufzudecken, z. B. bei sog. Scheingeschäften, bei denen tatsächlich kein Fahrzeug geliefert wird, oder bei Umsätzen, bei denen das neue Fahrzeug tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt als aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich.

Die Regelung führt im Ergebnis zu keinem Mehraufwand für den liefernden Unternehmer, da ihm Fahrzeug-Identifikationsnummer vorliegt und er sie bereits regelmäßig in der Rechnung anzugeben hat.

Zu Nummer 6:

§ 59 Satz 2

Der Zeitpunkt, der beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren für die Frage der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland maßgeblich ist, wird geändert.

Die bisherige Formulierung des § 59 Satz 2 UStDV entspricht der Regelung in § 13b Absatz 7 Sätze 1 bis 3 UStG. Die Regelung ging davon aus, dass es für die Frage der Ansässigkeit eines Unternehmers auch beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren auf den Zeitpunkt des jeweiligen Umsatzes an den Leistungsempfänger ankommt. Maßgebend für die Vergütung im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt, in dem eine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG über den Umsatz ausgestellt wird. Gleiches gilt auch für die Fälle der Einfuhr, in denen nicht der Zeitpunkt, in dem der Gegenstand eingeführt wird, sondern der Zeitpunkt der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblich ist. Dementsprechend stellt § 59 Satz 2 UStDV nunmehr für die Frage der Ansässigkeit des Antragstellers im Vorsteuer-Vergütungsverfahren auf den Zeitraum ab, für den der Antragsteller einen Vergütungsantrag stellt.

Die Regelung entspricht Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 (ABl. EU L 44 vom 20.02.2008, S. 23).

Zu Artikel 6 (Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung):

Artikel 6 passt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) an die durch das Steuerebürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) in die Abgabenordnung eingefügte Vorschrift des § 150 Absatz 7 AO an. Diese Vorschrift gilt erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden (Artikel 97 § 10a Absatz 1 EGAO).

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2011 geltende Änderung des § 150 Absatz 7 AO sind die in § 6 StDÜV getroffenen Regelungen zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung anzupassen. Insbesondere sollen die Möglichkeiten bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 18 Absatz 1 bis 2a und 4a UStG, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 UStG, Steueranmeldungen nach § 41a EStG sowie Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a Absatz 12 UStG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beibehalten werden.

Zu Nummer 1:

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll bereits im Text der StDÜV verdeutlichen, dass die Vorschriften dieser Verordnung sowohl für die „freiwillige“ elektronische Übermittlung als auch für die verpflichtend elektronisch zu übermittelnden Daten gelten und die Regelungen der StDÜV nur einschlägig sind, soweit Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Anwendung der StDÜV auf Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Steuererklärungen den Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, ergibt sich bisher nur aus Bezugnahmen in den Normen, welche die elektronische Übermittlung anordnen (siehe z. B. § 41a Absatz 1 Satz 2 EStG und § 18 Absatz 1 Satz 1 UStG).

Zu Nummer 2:

§ 6 Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 schöpft die in § 87a Absatz 6 AO und in § 150 Absatz 7 Satz 2 Nummer 6 AO eingeräumten Verordnungsermächtigungen aus und lässt sowohl für Fälle, in denen eine durch Gesetz angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll, als auch für Fälle, in denen eine Verpflichtung besteht, Dokumente den Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz auch andere sichere Verfahren zu.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es, auch über den 31. Dezember 2010 hinaus bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 41a EStG, Steueranmeldungen nach § 18 Absätze 1 bis 2a und 4a UStG, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 UStG i. V. m. den §§ 46 bis 48 UStDV sowie Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG auf die Authentifizierung des Datenübersmitters zu verzichten. Diese Regelung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 150 Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 AO.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine):

Mit der Änderung wird eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine geschaffen. Mangels eigener Regelung galt bisher für Lohnsteuerhilfvereine die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegte Mindestversicherungssumme, die für Lohnsteuerhilfvereine allerdings für zu hoch gehalten wird. Mit der Änderung wird eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine geschaffen. Mangels eigener Regelung galt bisher für Lohnsteuerhilfvereine die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegte Mindestversicherungssumme, die für Lohnsteuerhilfvereine allerdings für zu hoch gehalten wird.

Mit dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) wurden u. a. die gesetzlichen Mindeststandards für die Pflichtversicherung geschaffen. In § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde eine Regelung zum Umfang des Versicherungsschutzes aufgenommen. Bisher gab es eine solche Regelung im Versicherungsvertragsgesetz nicht. An sich ist es Aufgabe der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle, zugleich mit dieser Anordnung auch den Umfang der Deckung durch die Pflichtversicherung, also vor allem die Mindestversicherungssumme festzulegen. In vielen Fällen ist aber die Versicherungssumme den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) überlassen worden, so dass jedenfalls seit der Deregulierung kein einheitlicher Versicherungsschutz mehr besteht. Für den Fall einer fehlenden Regelung durch die die Versicherungspflicht anordnende Stelle sieht das VVG nun eine subsidiäre Regelung vor. Gemäß § 114 VVG beträgt die Mindestversicherungssumme - vorbehaltlich einer anderen Regelung der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle -

250 000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 StBerG ordnet die Versicherungspflicht für Lohnsteuerhilfvereine an. Danach müssen Lohnsteuerhilfvereine gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme enthält das Gesetz nicht. Bisher wurde allerdings eine Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall von 50 000 Euro als angemessen angesehen.

Die fehlende Regelung über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine im Steuerberatungsgesetz hat nach der Neuregelung des VVG dazu geführt, dass die subsidiäre Regelung des § 114 Absatz 1 VVG zur Anwendung gekommen ist und die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr wie üblicherweise 50 000 Euro sondern 250 000 Euro pro Versicherungsfall betragen hat.

Da die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nach der Neuregelung des VVG zu hoch ist, ist eine eigene Regelung in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV) erforderlich.

Die neuen Versicherungssummen für bestehende Lohnsteuerhilfvereine (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum VVG) gelten bereits seit dem 1. Januar 2009. Bei neuen Vereinen, die nach dem 1. Januar 2008 als Lohnsteuerhilfvereine anerkannt wurden, gelten die neuen Versicherungssummen bereits ab dem Kalenderjahr 2008 (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum VVG).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), dass am 5. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde in § 31 Absatz 1 StBerG in einer neuen Nummer 5 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung in der DVLStHV geschaffen.

In der DVLStHV werden Regelungen über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern aufgenommen werden.

Die Änderung der DVLStHV soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Änderung der Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß § 31 Absatz 1 StBerG.

Zu Nummer 1:

Zu § 9:

§ 9 Absatz 1

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den Kreis der versicherungspflichtigen Personen sowie den Gegenstand der Versicherung fest. Versicherungspflichtig sind die Lohnsteuerhilfvereine.

Der Versicherungsschutz muss die Tätigkeiten enthalten, zu deren Ausübung Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 StBerG befugt sind.

Entsprechend der für Steuerberater geltenden Regelung muss sich der Versicherungsschutz auch auf Vermögensschäden erstrecken, die von Angestellten des Lohnsteuerhilf-

fevereins verursacht worden sind, sofern der Berufsanhörige hierfür nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

§ 9 Absatz 2

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen ist, damit die Einhaltung der dem Versicherer obliegenden Pflichten gewährleistet ist.

Zu § 10:

§ 10 Absatz 1

Nach den Erfahrungen der Praxis wird eine Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall von 50 000 Euro als angemessen angesehen.

§ 10 Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht der bestehenden Praxis, die vom Versicherer zu ersetzende Schadenssumme um einen Selbstbehalt zu kürzen. Der Selbstbehalt ist auf 250 Euro begrenzt. Zum Schutz der Mandanten ist der Selbstbehalt für den Fall auszuschließen, dass bei Geltendmachung des Schadens die Anerkennung des Lohnsteuerhilfereins bereits erloschen ist. Eine Zusatzversicherung, die auch den Selbstbehalt abdeckt, wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Absatz 3

Eine unbegrenzte Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden ist wegen des schwer kalkulierbaren Risikos mit einem hohen Prämienaufwand verbunden. Da die Mindestversicherungssumme sich nur auf einen einzelnen Versicherungsfall bezieht (vgl. § 10 Absatz 1 DVLPStHV), wird für mehrere Schäden eine Begrenzung der Leistung des Versicherers durch Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme zugelassen. Dieser Betrag erscheint ausreichend, aber auch erforderlich, um bei dem im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine nicht auszuschließenden Serienschäden eine ausreichende Schadensdeckung zu gewährleisten.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die sonstigen Anforderungen an den Inhalt des Versicherungsvertrages

§ 11 Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Definition des Versicherungsfalles entspricht den in den allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bisher bereits enthaltenen Bestimmungen.

§ 11 Absatz 2

Die nach Absatz 2 dem Versicherer auferlegte Verpflichtung, Beginn, Ende und Änderungen des Versicherungsvertrages der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, dient dem Schutz geschädigter Dritter. Die Bestimmung ermöglicht ein zeitnahes Eingreifen der zuständigen Stellen auch für den Fall, dass der Lohnsteuerhilfeverein pflichtwidrig keine oder nur eine unzureichende Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

§ 11 Absatz 3

Absatz 3 lässt die Vereinbarung von sog. Serienschadenklauseln zu.

Zu § 12:

Die Vorschrift nennt konkrete Ausschlüsse, die der jeweilige Versicherungsvertrag beinhalten kann.

Zu § 13:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 14 Absatz 2 StBerG darf die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erst erfolgen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen worden ist. Dies kann durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherers über den Vertragsabschluss oder durch eine vorläufige Deckungszusage geschehen. Um sicherzustellen, dass ein Versicherungsvertrag auch tatsächlich zustande kommt, muss sich der Versicherer mit der vorläufigen Deckungszusage verpflichten, im Falle eines Widerrufs der Zusage unverzüglich die für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Zu § 14:

Durch die Vorschrift werden dem Versicherungspflichtigen umfangreiche Anzeigepflichten bezüglich aller Umstände, die Einfluss auf den Versicherungsschutz haben, auferlegt. Damit soll die Überprüfung sichergestellt werden, dass die Lohnsteuerhilfevereine während der gesamten Dauer der beruflichen Tätigkeit ordnungsgemäß gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind. Die dem Versicherer gemäß § 11 DVLStHV-E obliegenden Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 2:

Vierter Teil - alt -, §§ 9, 10 - alt -

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des Vierten Teils. Der bisherige Vierte Teil wird der Fünfte Teil und die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 15 und 16.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grds. am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass davon abweichend einige Änderungen der UStDV sowie die Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung am 1. Januar 2011 in Kraft treten.